

EINGANG

3. NOV. 2020



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 d
24114 Kiel

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Willy-Brandt-Ufer 10
24143 Kiel

Nordelbisches Kirchenamt
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Römisch-Katholisches Erzbistum
Generalvikariat - Abteilung Finanzen -
Danziger Str. 52a
20099 Hamburg

Im Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 342 - O 2115 -
039
Meine Nachricht vom:

Dieter Jarzembowski
dieter.jarzem-
bowski@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4014

30. Okt. 2020

Veränderungen bei den Zuständigkeiten der schleswig-holsteinischen Finanzämter

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die beigefügte Änderungsverordnung zur Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 714) treten mit Wirkung vom 17. November 2020 Zuständigkeitskonzentrationen der lohnsteuerlichen Besteuerungsaufgaben bei den schleswig-holsteinischen Finanzämtern ein.

Die Verwaltung der Lohnsteuer übernehmen künftig:

- das Finanzamt Kiel für die Finanzamtsbezirke Neumünster, Plön und Rendsburg,

- das Finanzamt Lübeck für die Finanzamtsbezirke Ostholstein, Ratzeburg und Stormarn sowie
- das Finanzamt Itzehoe für die Finanzamtsbezirke Bad Segeberg, Dithmarschen, Elmshorn und Pinneberg.

Der Aufgabeninhalt, auf den sich die Zuständigkeitsveränderung im Einzelnen bezieht, ergibt sich aus der Fußnote 3 der neugefassten Anlage 1 zu § 1 FÄZustVO.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Mateyka

**Landesverordnung
über die Jagdabgabe
Vom 28. September 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-26

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58, ber. S. 128) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Die Jagdabgabe beträgt

1. für den Jahresjagdschein
für ein Jagdjahr 35,- €,
für zwei Jagdjahre 70,- €,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. September 2020

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- für drei Jagdjahre 100,- €,
2. für den Tagesjagdschein 10,- €,
3. für den Jahresjagdschein für Jugendliche 15,- €.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Höhe der Jagdabgabe vom 19. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2025 außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung*)**

Vom 30. September 2020

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879), in Verbindung mit § 8 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), und des § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 und Satz 4 FVG in Verbindung mit § 4 Nummer 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird durch die dieser Verordnung beigefügten Neufassung der Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. September 2020

Monika Heindl
Finanzministerin

*) Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40

Anlage
zu § 1 FÄZustVO

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Aufgaben der Finanzämter

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
1	Bad Segeberg in Bad Segeberg	Kreis Segeberg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Pinneberg Itzehoe
2	Dithmarschen in Heide	Kreis Dithmarschen	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Itzehoe	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Rendsburg Itzehoe Itzehoe
3	Eckernförde-Schleswig in Eckernförde	Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der Stadt Eckernförde sowie den Ämtern Hüttener Berge und Schlei-Ostsee sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Flensburg eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Flensburg	– Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Rendsburg Flensburg Flensburg
4	Elmshorn in Elmshorn	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Barmstedt, Elmshorn, Quickborn, Tornesch und Uetersen sowie den Ämtern Elmshorn-Land, Geest und Marsch Südholstein (ohne die Gemeinde Appen), Hörnerkirchen und Rantzaupark			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Pinneberg Itzehoe Itzehoe

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
5	Flensburg in Flensburg	Stadt Flensburg sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit der Stadt Glücksburg, den Ämtern Eggebek, Geltinger Bucht, Hürup, Langballig, Oeversee und Schafflund sowie den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup ⁴	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Eckernförde-Schleswig Rendsburg
6	Itzehoe in Itzehoe	Kreis Steinburg	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg Bad Segeberg, Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Dithmarschen Rendsburg
7	Kiel in Kiel	Kieler Stadtgebiet sowie Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den Ämtern Flintbek, Molfsee, den Gemeinden Achterwehr, Felde, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Neumünster, Plön, Rendsburg Neumünster, Plön, Rendsburg	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Rendsburg Rendsburg
8	Lübeck in Lübeck	Stadtgebiet Lübeck	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Ostholstein, Ratzeburg Ostholstein, Ratzeburg, Stormarn	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Ostholstein Pinneberg
9	Neumünster in Neumünster	Stadtgebiet Neumünster, aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde: Amt Bordesholm sowie die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek und Dätgen, aus dem Kreis Plön: die Gemeinden Bönebüttel, Bothkamp, Großharrie, Rendwühren, Schillsdorf und Tasdorf sowie aus dem Kreis Segeberg: die Gemeinden Bad Bramstedt, Boostedt, Groß Kummerfeld, Latendorf, Heidmühlen und die Ämter			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Plön Rendsburg Kiel Kiel

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
		Bad Bramstedt-Land, Bornhöved (ohne die Gemeinde Trappenkamp) und Kaltenkirchen-Land (ohne die Gemeinde Alveslohe)				
10	Nordfriesland in Leck	Kreis Nordfriesland			- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer ²⁾ - Lohnsteuer ³⁾	Rendsburg Flensburg Flensburg
11	Ostholstein in Oldenburg i.H.	Kreis Ostholstein mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Plön eingegliedert sind	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Lübeck	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer ²⁾ - Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Lübeck Lübeck
12	Pinneberg in Pinneberg	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Pinneberg, Schenefeld, Wedel, dem Amt Pinnau sowie den Gemeinden Appen, Bönningstedt, Halstenbek, Hasloh, Helgoland und Rellingen	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ - Grunderwerbsteuer	Bad Segeberg, Elmshorn Bad Segeberg, Elmshorn, Lübeck, Ostholstein, Plön, Ratzeburg, Stormarn	- Körperschaftsteuer ²⁾ - Lohnsteuer ³⁾	Itzehoe Itzehoe
13	Plön in Plön	Kreis Plön mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind, sowie Teil des Kreises Ostholstein mit der Stadt Eutin, den Gemeinden Bad Malente, Bosau, Ahrensböök und Stockelsdorf	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Neumünster	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer ²⁾ - Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Kiel Kiel
14	Ratzeburg in Ratzeburg	Kreis Herzogtum Lauenburg	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾	Stormarn	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer ²⁾ - Lohnsteuer ³⁾	Pinneberg Lübeck Lübeck

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
15	Rendsburg in Rendsburg	Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Ausnahme der Gebiete, die in die Bezirke der Finanzämter Eckernförde-Schleswig, Kiel und Neumünster eingegliedert sind	– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer	Kiel Dithmarschen, Eckernförde-Schleswig, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster, Nordfriesland	– Körperschaftsteuer ²⁾ – Lohnsteuer ³⁾	Kiel Kiel
16	Stormarn in Bad Oldesloe	Kreis Stormarn			– Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Lohnsteuer ³⁾	Ratzeburg Pinneberg Lübeck

Erläuterungen:

¹⁾ Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Zuständigkeit bezieht sich auf Steuerfälle von natürlichen Personen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879). Sie umfasst in diesen Fällen die Besteuerungszuständigkeiten nach dem Einkommen und Vermögen nach § 19 AO sowie dem Umsatz nach § 21 AO, Zuständigkeiten für gesonderte Feststellungen nach § 18 AO hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Zuständigkeiten für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge nach § 22 AO sowie Zuständigkeiten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Sofern in diesen Fällen von natürlichen Personen neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG oder bzw. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG erzielt werden, ist insoweit auch die Zuständigkeit für die gesonderte Feststellung dieser Einkünfte nach § 18 AO übertragen.

Von dieser Zuständigkeitsverlagerung ausgenommen sind

- Fälle, in denen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, die ausschließlich durch andere Finanzämter gesondert festzustellen sind. Andere Finanzämter im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind solche, die jeweils weder bei dem diese Aufgabe nach Maßgabe dieser Fußnote abgebenden Finanzamt hierzu in der Spalte 5b noch bei dem diese Aufgabe korrespondierend übernehmenden Finanzamt hierzu in der Spalte 4b genannt sind.
- Zuständigkeiten für die Feststellung von Einheits- und Grundsteuerwerten sowie für die Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer.

²⁾ Körperschaftsteuer

Die Zuständigkeit umfasst die Besteuerung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875), nach dem Umsatz, Einkommen und Vermögen. Das gilt auch für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge der körperschaftsteuerpflichtigen Betriebe, für die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), sowie für das Vergütungsverfahren nach § 4 a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512). Die Zuständigkeit nach dieser Fußnote umfasst nicht den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

³⁾ Lohnsteuer

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und umfasst die Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts, die sich aus §§ 38 bis 42 g EStG ergeben. Von dieser Zuständigkeitsübertragung bezüglich der Lohnsteuer sind die Wahrnehmung aller Aufgaben des Fünften und Sechsten Teils der AO (Erhebungsverfahren und Vollstreckung einschließlich damit zusammenhängender Folgearbeiten) sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von etwaigen Haftungsansprüchen (außerhalb des § 42 d EStG) und Anfechtungsansprüchen ausgenommen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für solche Lohnsteuer-Arbeitgeberfälle, bei denen es sich

- a) um Körperschaften handelt, deren Zuständigkeit nach Maßgabe der Fußnote 2 entsprechend übertragen worden ist,
- b) um Fälle handelt, die bei den die Zuständigkeit abgebenden Finanzämtern anderenfalls ausschließlich als Lohnsteuer-Arbeitgeberfälle (nur Grundkennbuchstabe A) zu führen wären, weil bei diesen Finanzämtern für diese jeweiligen lohnsteuerlichen Betriebsstätten keine weiteren Besteuerungsaufgaben wahrzunehmen sind.